



Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma  
Koster GmbH  
Braunfelsstr. 124  
12309 Berlin

Datum: 13.07.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Koster GmbH  
Braunfelsstr. 124  
12309 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 394 / 30223  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE136751985

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen  
Bus 170 Volkmarstraße  
Bus 170 Colditzstraße /  
Ullsteinstraße  
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten  
Angaben zu den Öffnungszeiten  
finden Sie unter [www.berlin.de](http://www.berlin.de)

Kreditinstitut  
IBAN  
BIC

Berliner Sparkasse  
DE94 1005 0000 6600 0464 63  
BELADEBEXX

Postbank Berlin  
DE09 1001 0010 0691 5551 00  
PBNKDEFFXX

Internet  
Telefax

[www.Berlin.de/Sen/Finanzen](http://www.Berlin.de/Sen/Finanzen)  
(030) 9024-31 900

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.07.2026.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.07.2023

(Datum)



(Unterschrift)  
(Klaus, StAl'in)



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.